



An

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz
z.H. Herrn Dr. Reinhard Sommer
Stubenring 1
1010 Wien

Linz, 16.November 2015

Stellungnahme zum Entwurf des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2015

GZ: BMASK-21119/0004-IIA/1/2015

Sehr geehrter Herr Dr. Sommer!

Als Beratungsstelle für Menschen, die in den sexuellen Dienstleistungen tätig sind, setzen wir uns für eine Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von SexdienstleisterInnen ein und damit auch für eine gesellschaftliche und gesetzliche Gleichstellung für diese Adressaten_innengruppe. Hiermit möchten wir explizit zur Ausnahme von SexdienstleisterInnen von der Vollversicherung nach dem ASVG Stellung nehmen, Einwände vorbringen und dies begründen.

Bisher konnte in der Praxis eine sehr unterschiedliche Vorgehensweise der Sozialversicherung von Sexdienstleistenden von GKK beobachtet werden. Teilweise gab es Berichte über eine problemlose und hürdenfreie Abwicklung bis zu sehr problembehafteten Szenarien, welche eine Sozialversicherung über das ASVG von SexdienstleisterInnen verhinderten. Letztere dürfte österreichweit die häufigere Variante dargestellt haben.

Das Fehlen einer Judikatur zur sozialversicherungsrechtlichen Regelung von Sexdienstleistung wurden bewusst und spürbar und wurde von praxisnaher Seite, als zu erwartende Begleiterscheinung am Wege zu einer gesetzlichen Gleichstellung und –behandlung, von einer bis dato in Österreich diskriminierten Adressaten_innengruppe, angesehen.

Ein Ausschluss von SexdienstleisterInnen aus der (Möglichkeit) einer Vollversicherung nach dem ASVG wird von der Beratungsstelle LENA als sachlich ungerechtfertigt und vor allem diskriminierend und gleichheitswidrig angesehen.

Zu den Erläuterungen 169/ME XXV.GP auf Seite 8, wird wie folgt Stellung genommen:

*Zitat: auf Grund der Besonderheiten der ErbringerInnen von Sexdienstleistungen und des ihnen nach Art.8 EMRK garantierten Rechtes auf Achtung der sexuellen Selbstbestimmung wird vorgeschlagen, den gesamten in Rede stehenden Personenkreis aus §4 Abs.1Z1 in Verbindung mit Abs. 2 ASVG auszunehmen. Hierin wird von Besonderheiten gesprochen, welche nicht explizit ausgeführt sind, die diese Ausschluss-Maßnahme mitbegründen könnten. Zur Klarheit und um diese Maßnahmen nachvollziehbarer und transparent zu machen, wären diese *Besonderheiten* aufzulisten.*

Zitat:

Eine Prüfung der persönlichen Abhängigkeit, die für das Vorliegen eines sozialversicherungsrechtlichen Dienstverhältnisses an sich notwendig wäre, ist mit dem in Art. 8. EMRK verankerten Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung nicht vereinbar.

Daraus lässt sich folgern, dass dem Ausschluss von SexdienstleisterInnen aus der Vollversicherung des ASVG auch die Absicht einer Schutzfunktion zu Grunde liegen hat. Dieser Schutzgedanke kann jedoch mit Art.8 EMRK nicht begründet werden, da dieser Arbeitsverträge über sexuelle Dienstleistungen nicht explizit ausschließt.

Das österr. Strafrecht sieht bereits Paragraphen zum Schutze vor (§216 StGB Zuhälterei), welche in Hinblick auf eine derzeit fehlende sozialversicherungsrechtliche Judikatur für die Adressaten_innengruppe, mit arbeitsrechtlichen Sonderregelungen (siehe dt.ProstG) noch geschaffen werden könnten.

Aber auch im Hinblick auf den Art. 8 EMRK wäre es notwendig die Begründung transparent anzuführen, warum eine Prüfung der persönlichen Abhängigkeit gegen diesen Artikel verstößt.

Zitat:

Durch die vorgeschlagene Ausnahme von der Vollversicherung nach dem ASVG liegt auch dann kein sozialversicherungsrechtliches Dienstverhältnis vor, wenn seitens der Finanzverwaltung in einem Abgaben- und Haftungsbescheid im Spruch als Hauptfrage rechtskräftig festgestellt sein sollte, dass Lohnsteuerpflicht besteht.

In diesem Zusammenhang wird der Ausbeutungsaspekt in den sexuellen Dienstleistungen eingebracht. Es gilt das Bestreben, die weiterhin vorherrschenden Ausbeutungsmöglichkeiten der Adressaten_innengruppe zu verringern, dieser auch rechtliche Maßnahmen entgegenzustellen. Durch den Einbezug von SexdienstleisterInnen in die Vollversicherung des ASVG würde die Gefahr der Ausbeutung verringert! Durch eine effektive, regelmäßige Kooperation der Kontrollbehörden im Tätigkeitsfeld Sexdienstleistung, können Ausbeutungsmechanismen leichter entdeckt und geahndet werden. Wenn eine Vollversicherung im ASVG von SexdienstleisterInnen und damit eine Lohnsteuerpflicht für BordellbetreiberInnen ausgeschlossen ist, so gibt es Erfahrungswerte, dass es in der Führung von manchen Bordellbetrieben wieder zu rigiden Vorgaben für die Adressaten_innengruppe kommen wird/kann. Diese Vorgaben und das Fehlen von Kontrollmöglichkeiten diesbezüglich durch Behörden, sind wieder mit einer Umgehung eines Angestelltenverhältnisses gleichzustellen, schaffen Raum für Ausbeutung und schränken massiv die Selbstbestimmung von vorwiegend Frauen, im legalen Tätigkeitsfeld Sexdienstleistung, ein. Es wird ein unrealistisches Bild unterstützt, dass aus sozialversicherungsrechtlicher Sichtweise alle SexdienstleisterInnen selbständig arbeiten – unabhängig von den tatsächlich vorliegenden Arbeitsbedingungen. Dies eröffnet eine irreführende Annahme.

Aufgrund der durch die Beratungsstelle LENA geschilderten Bedenken und Nachteile, welche für SexdienstleisterInnen mit Ausschluss aus der Vollversicherung des ASVG gesehen werden, ersuchen wir um Streichung dieses Ausschlusses aus dem Gesetzesentwurf.

Stattdessen ersehen wir es als dringend notwendig, eine sozialversicherungsrechtliche Judikatur zu schaffen, welche alle Tätigkeitsfelder in Österreich einbezieht, gleichstellt und bestrebt ist einer möglichen Ausbeutung und vorherrschenden Diskriminierung einer Tätigkeitsgruppe entgegenzuwirken.

Ziel sollte eine Gesetzgebung sein, welche die Realität der Thematik berücksichtigt und unter Anbetracht aller einzubeziehenden weiteren gesetzlichen Maßnahmen so regelt, dass eine Gleichbehandlung gewahrt bleibt.

Mit dem Ausschluss aus der Vollversicherung aus dem ASVG wird Sexarbeiterinnen auch der Anspruch auf z.B. Mutterschutz und Krankengeld untersagt. Eine massive Einschränkung, welche vorwiegend Frauen und deren Rechte trifft.

Abschließend

Aufgrund der 18-jährigen Erfahrungswerte in der Beratung und Unterstützung von SexdienstleisterInnen, ist die Beratungsstelle LENA zu einer gleichbehandelnden, entkriminalisierenden Haltung zum Themenfeld Sexdienstleistung gelangt. Diese Einstellung bezieht auch die kritische Analyse von gesetzlichen Bestimmungen mit ein, welche zu einer Verbesserung der Lebens- u. Arbeitsbedingungen von SexdienstleisterInnen beitragen bzw. auch entgegenwirken können. Gleiche Rechte für diese Tätigkeits- u. Bevölkerungsgruppe der SexdienstleisterInnen – wie für alle anderen Tätigkeitsfelder in Österreich - sind dazu ein bedeutender und ein unablässiger Schritt.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.Sex.-Päd. Elke Welser
Leiterin Beratungsstelle LENA